



8. Satzung zur Änderung der Satzung für die öffentliche Entwässerungseinrichtung des Zweckverbandes Wasser/Abwasser „Mittleres Elstertal“

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Wasser/Abwasser „Mittleres Elstertal“ hat auf Grund des §§ 19 und 20 Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) i. V. m. §§ 20, 23 des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (ThürKGG) die folgende Satzung zur Änderung der Satzung für die öffentliche Entwässerungseinrichtung beschlossen:

Artikel 1

Die Satzung für die öffentliche Entwässerungseinrichtung des Zweckverbandes Wasser/Abwasser „Mittleres Elstertal“ in der Fassung vom 04.12.2009 wird wie folgt geändert:

Im § 3 wird der Begriff Kanäle geändert und erhält folgende Fassung:

§ 3 Begriffsbestimmungen

Kanäle sind Mischwasserkanäle, Schmutzwasserkanäle oder Regenwasserkanäle, einschließlich der Sonderbauwerke wie z.B. Regenrückhaltebecken, Pumpwerke, Regenüberläufe. Kanäle können als Freigefälleleitungen, Druckrohrleitungen bzw. Vakuumentwässerungsleitungen ausgeführt sein.

§ 9 Abs. 1 und 4 werden geändert und erhält folgende Fassungen:

§ 9 Grundstücksentwässerungsanlage

- (1) Jedes Grundstück, das an die öffentliche Entwässerungseinrichtung angeschlossen wird, ist vorher vom Grundstückseigentümer mit einer Grundstücksentwässerungsanlage zu versehen, die nach dem Stand der Technik herzustellen, zu betreiben, zu unterhalten und zu ändern ist.
- (4) Besteht zum Kanal kein natürliches Gefälle oder ist auf Grund der Ausführung des Kanals als Druckrohrleitung oder Vakuumentwässerungsleitung ein Ablauf im freien Gefälle nicht möglich, so kann der Zweckverband vom Grundstückseigentümer den Einbau und Betrieb einer Hebeanlage zur Entwässerung des Grundstückes bzw. eines für Vakuumentwässerungsleitungen geeigneten Hausanschlusschachtes verlangen, wenn ohne diese Anlage eine ordnungsgemäße Beseitigung der Abwässer bei einer dem Stand der Technik entsprechenden Planung und Ausführung des Kanalsystems nicht möglich ist oder mit einem nicht vertretbaren finanziellen Aufwand für den Zweckverband verbunden ist.

§ 12 Abs. 2 wird geändert und erhält folgende Fassung:

§ 12 Überwachung

- (2) Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, die von ihm unterhaltenden Grundstücksentwässerungsanlagen in Abständen von zehn Jahren durch einen fachlich geeigneten Unternehmer auf Bauzustand, insbesondere Dichtigkeit und Funktionsfähigkeit untersuchen und festgestellte Mängel beseitigen zu lassen. Über die durchgeführten Untersuchungen und über die Mängelbeseitigung ist dem Zweckverband eine Bestätigung des damit beauftragten Unternehmers vorzulegen. Der Zweckverband kann darüber hinaus jederzeit verlangen, dass die vom Grundstückseigentümer zu unterhaltenden Anlagen auf den Stand der Technik gebracht werden, der Störungen anderer Einleiter, Beeinträchtigungen der öffentlichen Entwässerungsanlage und Gewässerverunreinigungen ausschließt.

§ 14 Abs. 1 wird geändert und erhält folgende Fassung:

§ 14 Entsorgung des Fäkalschlammes

- (1) Der Zweckverband oder der von ihm beauftragte Abfuhrunternehmer räumt die Grundstückskläranlage und fährt den Fäkalschlamm einmal pro Jahr ab. Davon abweichende Entsorgungsintervalle bedürfen der Nachweise durch Schlammspiegelmessung. Die Schlammspiegelmessung ist durch ein fachlich geeignetes Unternehmen zu erbringen und zu protokollieren. Die Kosten trägt der Grundstückseigentümer. Den Vertretern des Zweckverbandes und seinen Beauftragten ist ungehinderter Zutritt zu den Grundstücksentwässerungsanlagen zu gewähren.

Artikel 2

Die Satzung tritt am Tag nach ihrer amtlichen Bekanntmachung im Amtsblatt des Zweckverbandes Wasser/Abwasser „Mittleres Elstertal“ in Kraft.

ausgefertigt am:

Gera, den 02. 09. 2010

Dietrich Heiland
Verbandsvorsitzender





Kleinkläranlagen sollen besser werden

Zustandserfassung beginnt

Erste Fördermittelanträge an Aufbaubank weitergereicht

Die Zustandserfassung von Kleinkläranlagen hat zum planmäßigen Termin der Fäkalschlammabfuhr im August begonnen. In den nächsten zwei Jahren werden alle 8500 Kleinkläranlagen, die direkt in ein Gewässer oder über einen Teilortskanal indirekt in ein Gewässer einleiten und im Gebiet des Zweckverbandes Wasser/Abwasser „Mittleres Elstertal“ (ZVME) liegen, überprüft. Dazu fährt ein Mitarbeiter des Betriebsführers OTWA in dem Entsorgungsfahrzeug der Firma GUD mit und erfasst nach der Fäkalschlammabfuhr den technischen Zustand der Kleinkläranlage. Vorher erhält jeder Grundstückseigentümer ein Schreiben, in dem die Prüfung angekündigt wird.

Warum das alles?

Nach einer Untersuchung der Bauhausuniversität Weimar entsprechen nur zwei Prozent der Kleinkläranlagen in Thüringen dem Stand der Technik und werden so ordnungsgemäß betrieben, dass die Einleitgrenzwerte der Abwasserverordnung in Gewässer eingehalten werden. Ziel ist, die Gewässer bezüglich der Schmutzfracht mindestens in einen guten Zustand zu versetzen. Das ist die europaweit gültige Vorgabe der Europäischen Wasserrahmenrichtlinie, die mit dem geänderten Thüringer Wassergesetz, der Kleinkläranlagenverordnung und einem Kleinkläranlagenenerlass umgesetzt wird. Dort wird den Aufgabenträgern der Abwasserentsorgung u. a. die Aufgabe der erstmaligen Zustandserfassung und danach zwei- bzw. dreijährigen Kontrolle auferlegt.

Was ist vorzulegen?

Zur erstmaligen Zustandserfassung sind vom Grundstückseigentümer dem Mitarbeiter der OTWA folgende Dokumente in Kopie vorzulegen oder beim Kundendienst einzureichen:

- Wartungsvertrag oder der Nachweis zur Befähigung zur Eigenwartung
- Wartungsberichte
- Grundstücksentwässerungsplan
- Wasserrechtliche Erlaubnis (Direkteinleiter) bzw. Anschlussgenehmigung (Indirekteinleiter)
- Angabe des Anlagentyps mit der bauaufsichtlichen Zulassung
- Dichtigkeitsnachweis

Vor genannte Dokumente sind meist nur bei in den letzten Jahren errichteten Anlagen vorhanden. Wie man zu den Dokumenten gelangt und alle weiteren Informationen erhalten Sie unter Telefon 0365 4870980 bei Marcel Maeder und Beatrice Schmid von der OTWA, die im Auftrag des ZVME Auskunft erteilen.

Was passiert nach der Zustandserfassung?

Die Unterlagen werden bei den Direkteinleitern vom ZVME der Unteren Wasserbehörde der Stadt Gera bzw. des Landkreises Greiz weitergeleitet. Diese entscheidet, ob eine Sanierungsanordnung erteilt wird. Ähnlich verhält es sich bei Indirekteinleitern, hier prüft der ZVME, ob eine Sanierungsanordnung erteilt wird. Zukünftig ist der Stand der Technik herzustellen. Dies bedeutet eine vollbiologische Anlage als Ersatzneubau oder durch Ertüchtigung der bestehenden Anlage.

Gibt es eine Förderung dafür?

Ja, der Freistaat Thüringen fördert wie folgt:

Was wird gefördert?

Gefördert werden:

- der Ersatzneubau als biologische Kleinkläranlage,
- die Nachrüstung von Kleinkläranlagen mit einer biologischen Stufe,

- der Bau biologischer Kleinkläranlagen als Gruppenlösung im Rahmen der öffentlichen Abwasserentsorgung.

Nicht gefördert werden Kleinkläranlagen für die Ersterschließung von Grundstücken.

Welche Voraussetzungen müssen u. a. für eine Förderung erfüllt sein?

- Das Grundstück muss sich in einem Gebiet befinden, welches nach dem Abwasserbeseitigungskonzept des ZVME nicht innerhalb von 15 Jahren an eine öffentliche Kläranlage angeschlossen wird.
- Als rechtliche Voraussetzungen müssen vorliegen bzw. beantragt werden:
 - bei Einleitung in ein Gewässer die Erlaubnis der unteren Wasserbehörde,
 - bei Einleitung in einen Kanal
 - eine Satzung, die eine Sanierung der Kleinkläranlage fordert und die
 - Zustimmung des Abwasserentorgers.
- Die neue Kleinkläranlage muss dem Stand der Technik entsprechen und eine allgemeine bauaufsichtliche Zulassung besitzen.
- Mit der Maßnahme darf erst begonnen werden, wenn ein Zuwendungsbescheid von der Thüringer Aufbaubank erteilt worden ist. Die Auftragsvergabe ist bereits der Beginn der Maßnahme.
- In begründeten Fällen kann der Ersatzbau oder die Nachrüstung von Kleinkläranlagen rückwirkend gefördert werden, wenn die Anlage zwischen dem 15. August 2007 und dem 1. Oktober 2009 errichtet bzw. nachgerüstet wurde.

Wer wird gefördert?

- Natürliche Personen als Eigentümer und Erbbauberechtigte von zu Wohnzwecken genutzten Grundstücken,
- Eigentümer und Erbbauberechtigte von zu gewerblichen Zwecken genutzten Grundstücken, soweit nur das Abwasser vom eigenen Grundstück behandelt werden soll und
- der ZVME für Kleinkläranlagen, die als Gruppenlösung errichtet werden.

Wie hoch wird gefördert?

	Fördermittel bis 4 Einwohner	Fördermittel für jeden weiteren Einwohner zusätzlich
Ersatzneubau einer biologischen Kleinkläranlage	1.500 €	150 €
Nachrüstung einer vorhandenen Kleinkläranlage mit biologischer Reinigungsstufe	750 €	75 €
für weitergehende Reinigungsanforderungen zusätzlich	300 €	50 €
Beratungs- und Organisationsleistungen der kommunalen Aufgabenträger	zusätzlich 7,5 % des Förderbetrages je Anlage	

Impressum

Herausgeber: Zweckverband Wasser/Abwasser „Mittleres Elstertal“
Gaswerkstraße 10, 07456 Gera
E-Mail: geschaeftsstelle@zvme.de

verantwortlich: Verbandsvorsitzender Herr Dietrich Heiland

Druck: Gebr. Frank GmbH & Co. KG, Gera

Verlag: Verlag Dr. Frank GmbH, Ludwig-Jahn-Straße 2,
07545 Gera

Bezugsmöglichkeiten/Bezugsbedingungen:

1. Das Amtsblatt erscheint nach Bedarf und wird kostenlos an die Haushalte im Gebiet der Mitgliedskommunen des Zweckverbandes Wasser/Abwasser „Mittleres Elstertal“ verteilt.
2. Im Bedarfsfall können Einzel Exemplare nach Erscheinen des jeweiligen Amtsblattes kostenlos in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes Wasser/Abwasser „Mittleres Elstertal“, Gaswerkstraße 10, 07546 Gera, bezogen werden.